

ARTIKEL 6 sie die vom Imperialismus unterdrückten oder noch unter kolonialen Fesseln lebenden Völker in ihrem Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit unterstützt sowie den jungen Staaten Asiens und Afrikas bei der Festigung ihrer Unabhängigkeit Hilfe gewährt. Die Deutsche Demokratische Republik beschränkt sich nicht auf eine deklaratorische Würdigung und Bejahung des Freiheits- und Unabhängigkeitskampfes der Völker, sondern leistet im Geiste des proletarischen Internationalismus echte Hilfe. Die uneigennützigste Unterstützung der Deutschen Demokratischen Republik hat sich bereits in der Vergangenheit vielfach bewährt, z. B. bei der Hilfe für die Völker, die Opfer imperialistischer Aggression und Intervention wurden, in Solidaritätsaktionen für eingekerkerte oder vom Tode bedrohte Freiheitskämpfer, ferner beim Aufbau wichtiger Wirtschaftsobjekte in den jungen Nationalstaaten und bei der Ausbildung von Kadern. Da sich in immer stärkerem Maße in den bereits unabhängigen Ländern Asiens und Afrikas die Erkenntnis durchsetzt, daß nur der nichtkapitalistische Weg die Überwindung der entsetzlichen Erbschaft des jahrhundertealten Kolonialjochs in einem überschaubaren Zeitraum gewährleistet, gewinnt die Herstellung und Pflege normaler Beziehungen dieser Staaten zur Deutschen Demokratischen Republik immer größere Bedeutung.

Der gegensätzliche Charakter der beiden deutschen Staaten wird nicht zuletzt durch ihr Verhältnis zu den um ihre Freiheit und nationale Unabhängigkeit kämpfenden Völkern und zu den jungen Nationalstaaten veranschaulicht. Der westdeutsche Staat stand immer auf seiten der Kräfte, die das Streben der Völker nach Freiheit und Unabhängigkeit zu unterdrücken suchen. Die Unterstützung solcher Regimes wie der in Südafrika und Rhodesien, die Unterstützung der Israel-Aggression gegen die arabischen Staaten sowie der verbrecherischen Aggression der USA-Imperialisten gegen das vietnamesische Volk sind nur einige Beispiele dafür.

Í Absatz 3 enthält weiter den Verfassungsgrundsatz, daß die Deutsche Demokratische Republik auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung die Zusammenarbeit mit allen Staaten I Pflegt.

Í Das ist ein ausdrückliches Bekenntnis zu normalen, gleichberechtigten Beziehungen zu allen Staaten, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung. Die Herstellung und Pflege normaler, gleichberechtigter Beziehungen insbesondere mit den europäischen Staaten ist ein dringendes Erfordernis zur Gewährleistung der europäischen Sicher-